

Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Betreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren
hier: Erledigung des Protokollvermerks der Stadtratssitzung vom 14.04.2011

- I. In der Stadtratssitzung am 14.04.2011 wurde der Beschluss über die Vorlage „Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertagesstätten 2011 – Betreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren und im Kindergartenalter“ verfasst. Wegen der finanziellen Auswirkungen erfolgt eine Behandlung der Angelegenheit im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und anschließend erneut im Stadtrat. Laut Protokollvermerk wurde die Verwaltung gebeten, das Zahlenmaterial in den Anlagen durch einen Vergleich der Ausgaben im Krippenbereich bei den 35%- und 50%-Quoten transparenter darzustellen. Zudem wurde um eine Prüfung der Ansprüche durch das Rechtsamt sowie um eine Stellungnahme des Finanzreferates gebeten.

1. Transparentere Darstellung des Zahlenmaterials:

Investitionskosten im U3-Bereich (einmalig):

35% Versorgungsquote:

Mit Stichtag zum 31.12.2010 können in Erlangen 787 Plätze vorgehalten werden. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 27,3%. Gehen weitere 244 Plätze in Betrieb, können in Erlangen 1.031 Plätze vorgehalten werden. Dann beträgt die Versorgungsquote ca. 35%.

Durch Beschlussfassung bzw. Aufnahme in Priorisierungslisten wurden bereits Mittel in Höhe von ca. 7,2 Mio. € für die Schaffung dieser 244 Plätze im städtischen Haushalt reserviert.

50% Versorgungsquote:

Um eine Versorgungsquote von 50% zu erreichen, werden zu den 1.031 Plätzen (= 35 %) weitere 390 Plätze benötigt, sodass insgesamt 1.420 Plätze in Erlangen vorgehalten werden können. Die Neuschaffung dieser 390 zusätzlichen Plätze belastet den städtischen Haushalt im investiven Bereich mit ca. 12,8 Mio. €

Versorgungsquote	Platzzahl U3	Zuschussbedarf (staatl. + städt.)	staatliche Förderung	städtischer Anteil
35%	787 + 244 = 1.031	ca. 7,2 Mio. €	ca. 5,8 Mio. €	ca. 1,4 Mio. €
50%	1.031 + 390 = 1.420	ca. 12,8 Mio. €	ca. 9,0 Mio. €	ca. 3,8 Mio. €

Betriebskosten im U3-Bereich (jährlich):

Ab Inbetriebnahme der zusätzlichen Plätze entsteht für die Stadt folgende zusätzliche, jährliche Belastung des Ergebnishaushaltes (Ansatz 80.000,- € pro Gruppe mit je 12 Plätzen):

Versorgungsquote	Platzzahl U3	zusätzlicher Zuschussbedarf (staatl. + städt.)	staatliche Förderung	städtischer Anteil
35%	787 + 244 = 1.031	ca. 1,6 Mio. €	ca. 0,8 Mio. €	ca. 0,8 Mio. €
50%	1.031 + 390 = 1.420	ca. 2,6 Mio. €	ca. 1,3 Mio. €	ca. 1,3 Mio. €

2. Stellungnahme des Finanzreferates

Die Stellungnahme der Kämmerei kann sich ausschließlich nur mit der Finanzierungsthematik der Vorlage befassen. Aufgrund dieser Vorlage wurde von der Kämmerei festgestellt, dass in der derzeitigen Finanzplanung zu hohe Planansätze veranschlagt sind. Unter Berücksichtigung des momentanen Finanzmittelfehlbetrages in den Jahren 2012 – 2014 i.H.v. 31,5 Mio EURO werden diese Ansätze bei der Erstellung des HH-Entwurfs 2012 so reduziert, dass ausreichend Mittel vorhanden bleiben, um das Ausbauziel nach dem Tagesbetreuungs- u. ausbaugesetz (TAG) und dem Stadtratsbeschluss v. 30.09.2009 von 35 % erreichen zu können.

Bei einem Beschluss über eine Erhöhung der Versorgungsquote auf 50 % sind die erforderlichen Mittel erneut anzumelden und zu veranschlagen, die zu einer erheblichen Belastungen der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Erlangen führen wird, was für die Regierung v. Mfr bei der Haushaltsgenehmigung oberstes Kriterium sein wird. Bereits bei der Haushaltsgenehmigung für den HH 2010 wurde die noch andauernde Auflage formuliert, dass keine Investitionen (ausgenommen bestimmte Projekte) begonnen werden dürfen, solange die „dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Erlangen“ nicht gewährleistet ist. Die noch ausstehende Genehmigung für den HH 2011 mit vermutlich erneuten Auflagen, bleibt abzuwarten.

Die Folgekosten für die bereits bestehenden Krippenplätze ($787 / 12 = 65,58$ Gruppen x 40.000,- = 2,64 Mio €) sind für den HH 2011 berücksichtigt und werden dauerhaft fortgeschrieben. Für die Erreichung der 35 %-Quote sind zusätzliche Mittel i.H.v 0,8 Mio € erforderlich, die dauerhaft im Ergebnishaushalt einzustellen sind.

Bei einer Versorgungsquote von 50 % sind nochmalige zusätzliche Mittel i.H.v. 1,3 Mio € für den Betrieb zu berücksichtigen, was zu einer dauerhaften Gesamtbelastung von 4,74 Mio € führen wird.

Somit wären die ehrgeizigen Ziele der Haushaltskonsolidierung und der umgesetzten Einsparvorschläge gegenstandslos.

Für die Kämmerei ist es nur schwer nachvollziehbar, dass Investitionen in die Zukunft getätigt werden sollen, wobei das Fachamt selbst im Sachbericht erwähnt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt langfristige Prognosen nicht möglich sind und der Bedarf an U3-Plätzen in Erlangen in fünf bis zehn Jahren bestenfalls geraten werden kann.

3. Prüfung der Ansprüche durch das Rechtsamt

Bezug nehmend auf den Protokollvermerk aus der 4. Sitzung des Stadtrats zu Tagesordnungspunkt 14 (Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertagesstätten 2011) nimmt die Rechtsabteilung zur Frage, welche Folgen der Rechtsanspruch von Kindern unter drei Jahren auf einen Betreuungsplatz ab dem 01.08.2013 mit sich bringen kann, wie folgt Stellung:

Mit Wirkung ab dem **01.08.2013** wird für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege bestehen. Dieser Rechtsanspruch wurde durch das Kinderförderungsgesetz (KiFöG), das am 10.12.2008 erlassen wurde, durch eine Änderung der Vorschrift des § 24 SGB VIII festgelegt. Bei diesem Rechtsanspruch handelt es sich um einen sog. Individuellen Rechtsanspruch, der bei Nichterfüllung im Klageweg verfolgt werden kann.

Darüber wie die Gerichte in solchen Fällen entscheiden werden, können zum jetzigen Zeitpunkt nur Mutmaßungen angestellt werden. Auf der Grundlage der Rechtsprechung, die zum bereits heute bestehenden Rechtsanspruch von Kindern über drei Jahren auf einen Kindergartenplatz erging, kann jedoch Folgendes gesagt werden:

Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist grundsätzlich dazu verpflichtet, den Anspruch eines Kindes auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen und ihm einen geeigneten und zumutbaren Platz zur Verfügung zu stellen bzw. die Finanzierung eines von den Eltern nachgewie-

senen Platzes zu übernehmen. Wird der Anspruch nicht erfüllt, so kann das Kind – vertreten durch seine Eltern – vor dem Verwaltungsgericht auf Bewilligung der Leistung, d.h. auf den Nachweis eines freien und zumutbaren Betreuungsplatzes klagen. Zu beachten ist dabei, dass der Anspruch des Kindes nicht auf die Zuweisung eines bereits vorhandenen Platzes begrenzt ist. Das Verwaltungsgericht kann den örtlichen Träger in einem gewissen Rahmen auch zur Schaffung eines neuen Platzes verpflichten. Dies ist z.B. dann möglich, wenn der örtliche Träger selbst Einrichtungen betreibt und die dortigen Kapazitäten nicht erschöpft sind. Die Kapazität einer Einrichtung ergibt sich dabei aus ihrer tatsächlichen Aufnahmefähigkeit und nicht aus der Regelbelegung.

Angesichts der vom Gesetzgeber eingeräumten beinahe fünfjährigen Übergangsfrist ist davon auszugehen, dass die Gerichte den möglichen Einwand des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, es sei objektiv unmöglich, ausreichende und bedarfsgerechte Platzkapazitäten zur Verfügung zu stellen, nicht gelten lassen werden. Zudem kann bei der Erfüllung gesetzlicher Ansprüche auch nicht der Einwand der leeren Kassen erhoben werden.

Es muss also damit gerechnet werden, dass die Stadt als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe mögliche Klagen auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes verlieren wird. Je nachdem ob es der Stadt bis zum 01.08.2013 gelungen sein wird, eine ausreichende Anzahl an Betreuungsplätzen zu schaffen, wird die Stadt dann durch das Verwaltungsgericht im Einzelfall auch dazu verpflichtet werden können, unabhängig von ihrer eigenen Bedarfsplanung für das klagende Kind einen „neuen“ Betreuungsplatz in einer ihrer eigenen Einrichtungen zu schaffen.

Da durch die Dauer des Gerichtsverfahrens der Anspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz in der Regel gefährdet sein wird, ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht im Regelfall schon vor Klageerhebung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes entscheiden wird.

Als Folge der Nichterfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz kommt zudem ein Schadensersatzanspruch gem. § 839 BGB, Art. 34 GG gegen die Stadt in Betracht. Die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruchs aus Amtshaftung erscheint jedoch eher unwahrscheinlich und wenig erfolgversprechend, da das Kind hier durch die Nichterfüllung seines Anspruchs einen materiellen Schaden erlitten haben und diesen auch nachweisen müsste.

- II. Als Anlage 4 zur Vorlage Nr. 51/033/2011
- III. Abt. 512 zum Vorgang
- IV. Kopie <51/JHP> z. K.

Höllerer